



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins
Herrn Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg
Littenstraße 11
10179 Berlin

Berlin, 13.07.2018

per Mail: schellenberg@anwaltverein.de

Wiederinbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Sehr geehrter Herr Präsident,
lieber Herr Kollege Schellenberg,

in vorbezeichneter Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 29.06.2018 zur Wiederinbetriebnahme des beA am 03.09.2018 mit der damit verbundenen Forderung, eine weitere Testphase für das beA einzuführen, bevor die Pflicht aus § 31a Abs. 6 BRAO für alle Kolleginnen und Kollegen gilt.

Die BRAK hat technisch auch unter Einschaltung von Atos geprüft, ob die Möglichkeit besteht, das System so umzugestalten, dass die Forderung nach einer weiteren Testphase erfüllt werden kann. Dies ist nach unserer bisherigen Prüfung leider nicht möglich. Auch eine Version, die nur die Rechtevergabe erlaubt, ohne dass Nachrichten versendet und empfangen werden können, lässt sich technisch nicht ohne weiteres und ohne erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand umsetzen. Außerdem bestünde das Risiko, dass Veränderungen an Hard- und Software zu neuen Sicherheitsproblemen führen. Schließlich wäre mit dieser beschränkten Nutzungsmöglichkeit auch den Kolleginnen und Kollegen nicht gedient, die sich mit dem System vertraut machen und Nachrichten senden und empfangen möchten, ohne dass sie diese gegen sich gelten lassen müssen.

Aus meiner Sicht gibt es keine rechtliche Möglichkeit, das beA mit der Funktion „Senden und Empfangen von Nachrichten“ wieder in Betrieb zu nehmen, ohne dass die passive Nutzungspflicht auflebt. § 31a Abs. 6 BRAO bestimmt in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung, dass der Inhaber des beA verpflichtet ist, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Dieser eindeutige Wortlaut schließt eine „Testphase“, in der der Rechtsanwalt sich mit dem System vertraut machen und Nachrichten senden und empfangen können soll, ohne dass dies zugleich ein sofortiges Wiederaufleben der passiven Nutzungspflicht begründet, aus.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Ich habe mich deshalb an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizministerien mit der Bitte um Prüfung gewandt, ob eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden kann, eine Übergangsphase für die Kolleginnen und Kollegen einzuführen, in der sie ohne Folgen Nachrichten senden und empfangen können.

Ohne eine solche ausdrückliche rechtliche Möglichkeit sehe ich mich nicht in der Lage, die Kolleginnen und Kollegen dem Risiko auszusetzen, dass ein Gericht feststellt, § 31a Abs. 6 BRAO sei anwendbar und der Rechtsanwalt müsse Zustellungen und Nachrichten gegen sich gelten lassen, obwohl der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer erklärt habe, das beA sei nicht empfangsbereit. Aus meiner Sicht kommt es bei der Auslegung des § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO auf die technische Empfangsbereitschaft an und nicht darauf, ob die Betreiberin, also die Bundesrechtsanwaltskammer, die Empfangsbereitschaft erklärt hat. Denn der Gesetzgeber hat das Wort „empfangsbereit“ in § 31a Abs. 1 S. 1 BRAO gerade deshalb aufgenommen, weil Unklarheit bestand, ob *„die Bundesrechtsanwaltskammer die von ihr einzurichtenden besonderen elektronischen Anwaltspostfächer – wie dies von ihr technisch konzipiert wurde – auch ‚empfangsbereit‘ einrichten darf.“*

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über Ihre Bemühungen beim Bundesjustizministerium und bei der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz unterrichtet hielten.

Da Sie in der DAV-Depesche über Ihre Bemühungen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und bei der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz berichtet hatten, habe ich mir erlaubt, dieses Schreiben auch den regionalen Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer